



## AGB

### VERTRAGSBEDINGUNGEN

#### § 1 Aufnahme / Abholung / Stornierung

1. Die Katzenpension Lindenhof – nachfolgend Auftragnehmerin genannt – verpflichtet sich, die o. g. Katze für den o. a. Zeitraum gemäß den gegebenen und dem Katzenhalter – nachfolgend Auftraggeber genannt – bekannten Räumlichkeiten unterzubringen und zu versorgen.

Der Termin zur Aufnahme der Katze ist spätestens 2 Werktage vor Vertragsbeginn mit der Auftragnehmerin abzustimmen.

2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Katze zum vereinbarten Zeitpunkt abzuholen.

Für den Fall, dass der Auftraggeber nicht in der Lage sein sollte, die Katze zum vereinbarten Zeitpunkt selbst abzuholen, ist ab diesem Zeitpunkt der o. a. „Ansprechpartner für Notfälle“ für die Katze verantwortlich gegenüber der Auftragnehmerin.

Bei Nichtabholung der Katze zum vereinbarten Termin ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Katze weiterzuvermitteln bzw. anderweitig unterzubringen.

Bei Stornierung des Pensionsvertrages bis vier Wochen vor Beginn des Aufenthalts entstehen keine Stornogebühren. Bei einer Stornierung bis zum 15. Tag vor Beginn des Aufenthalts werden 50 % der vereinbarten Gesamtsumme fällig, bei einer Stornierung bis zum 8. Tag vor Beginn des Aufenthalts 100 % der Gesamtsumme.

3. Ferner ist der Auftraggeber verpflichtet, bei Abgabe seiner Katze seinen gültigen Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, persönliche Gegenstände (Decke, Spielzeug etc.) für die Aufenthaltszeit der Katze mitzubringen. Die Auftragnehmerin übernimmt hierfür keine Haftung.

#### § 2 Impfungen / Gesundheitszustand

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Auftragnehmerin Krankheiten der Katze jedweder Art und des Charakters wahrheitsgemäß mitzuteilen.
2. Der Auftraggeber versichert, dass die Katze mindestens 3 Wochen, höchstens jedoch 1 Jahr vor Abgabe bei der Auftragnehmerin gegen Katzenseuche, Katzenschnupfen und Tollwut (Freigänger) geimpft wurde. Darüber hinaus wird seitens der Auftragnehmerin empfohlen, die Katze gegen FIP und Leukose zu impfen.

Der Auftraggeber bestätigt überdies, dass die Katze regelmäßig entwurmt und aktuell mit geeigneten Mitteln (z. B. Frontline, Stronghold) gegen Parasiten behandelt wurde.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Impfpass bei Abgabe der Katze an die Auftragnehmerin zu übergeben. Dieser verbleibt für die vertraglich vereinbarte Unterbringungszeit bei der Auftragnehmerin.

3. Katzen, die älter als 6 Monate und / oder geschlechtsreif sind, müssen kastriert bzw. sterilisiert sein.



## AGB

### § 3 Erkrankung / Verletzung der Katze

1. Im Falle der Erkrankung / Verletzung der Katze erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass die Auftragnehmerin den Haustierarzt mit der notwendigen Versorgung beauftragt. Die für die Behandlung anfallenden Kosten werden durch den Auftraggeber übernommen.

Handelt es sich bei der Erkrankung der Katze um eine ansteckende Krankheit und wird es aus diesem Grund erforderlich, weitere bei der Auftragnehmerin befindliche Katzen zu behandeln bzw. die Räumlichkeiten des Katzenhauses zu desinfizieren, so werden auch diese Kosten durch den Auftraggeber übernommen. Dies gilt gleichsam für Schäden, die durch die Katze selbst hervorgerufen werden, unabhängig davon, ob eine andere Katze oder Mitarbeiter der Auftragnehmerin verletzt werden.

2. Die Auftragnehmerin berechnet für Tierarztfahrten pauschal 20,00 €. Diese sind unabhängig zu den Arzt- und Medikamentenkosten.
3. Für den Fall, dass die Katze während des Pensionsaufenthaltes verstirbt, erklärt der Auftraggeber bereits zum jetzigen Zeitpunkt seine Zustimmung, die Todesursache durch eine Obduktion klären zu lassen. Die Auftragnehmerin wird zu diesem Zweck einen hierzu berechtigten Tierarzt beauftragen. Die dadurch entstehenden Kosten werden vom Auftraggeber übernommen.

Sollte die Obduktion ergeben, dass eine ansteckende Krankheit ursächlich für den Tod der Katze geworden ist und aus diesem Grund die ärztliche Behandlung weiterer Katzen bzw. die Desinfektion des Katzenhauses erforderlich werden, so hat der Auftraggeber auch die in diesem Rahmen anfallenden Kosten zu tragen.

4. Die Auftragnehmerin übernimmt keine Kosten, die durch das Entlaufen der Katze entstehen, es sei denn, es liegt eine Aufsichtspflichtverletzung vor.
5. Die Mitarbeiter der Auftragnehmerin haften bezüglich eventueller Schäden an der Katze nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### § 4 Schäden durch die Katze

Der Auftraggeber verpflichtet sich, für Schäden jedweder Art und in voller Höhe, die durch seine Katze verursacht werden, aufzukommen.

### § 5 Kosten

Der Auftraggeber verpflichtet sich, am Tag der Ankunft die aktuellen Preise für die Unterbringung in bar zu zahlen.

Bring- und Abholtag gelten als volle Pensionstage. Der gebuchte Zeitraum ist auch komplett zu zahlen, wenn die Katze vorzeitig abgeholt wird.

Da wir von Anfang Oktober bis Ende April (wetterabhängig) für Ihre Katze heizen, berechnen wir eine Heizkostenpauschale von 0,50 € pro Tag und Katze.

Die Tiernahrung wird von der Auftragnehmerin gestellt. Benötigt eine Katze besonderes Futter (Diät, besondere Marke o. Ä.) oder Katzenstreu, ist dieses jedoch vom Halter mitzubringen. Das Mitbringen von eigenem Futter hat keinen Einfluss auf die Preise für die Unterbringung der Katze.



## AGB

|   | <b>Mai - Sep.</b>                     | <b>Oct. - Apr.</b> |                   |
|---|---------------------------------------|--------------------|-------------------|
| <input type="checkbox"/> Gruppenraum:                                     | 10 €                                  | 10,50 €            | pro Tag und Katze |
| <input type="checkbox"/> Zweierunterbringung (Katzen aus einem Haushalt): | 12 €                                  | 12,50 €            | pro Tag und Katze |
| <input type="checkbox"/> Einzelunterbringung:                             | 12 €                                  | 12,50 €            | pro Tag und Katze |
| <input type="checkbox"/> Fellpflege (langhaarige Tiere):                  | 1 € pro Tag und Katze _____ (wie oft) |                    |                   |

## § 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.